

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Götz Frömking, Dr. Michael Ependiller, Dr. Heiko Heßenkemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17419 –**

Evaluation der Förderung für Zentren für islamische Theologie und Institute für islamische Theologie an öffentlichen Hochschulen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2011 gibt es an deutschen Hochschulen in Tübingen, Frankfurt (mit Gießen), Münster, Osnabrück und Erlangen-Nürnberg Zentren für islamische Theologie (ZiT). Diese werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Nach einer zunächst fünfjährigen Förderphase wurde die Förderung für diese Standorte 2015 für weitere fünf Jahre genehmigt. Seit 2019 werden auch Institute für islamische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Universität Paderborn gefördert (vgl. <https://www.bmbf.de/de/islamische-theologie-367.html>).

Laut Webseite des BMBF (ebd.) ist es das Ziel der Zentren, „islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer für den bekenntnisorientierten Schulunterricht auszubilden und ein wissenschaftlich fundiertes Studium von Religionsgelehrten im staatlichen Hochschulsystem in deutscher Sprache zu ermöglichen.“ Die Fördersumme für alle Zentren und Institute beträgt 44 Mio. Euro (ebd.).

Seit Existenz der Institute gerieten diese, ihnen unmittelbar zugeordnete Institutionen wie die wissenschaftlichen und theologischen Beiräte oder einzelne Dozenten und Studenten mehrfach in die Kritik. Hauptsächlich werden der zu große Einfluss radikalislamischer Organisationen, Einflussnahme aus dem Ausland oder mögliche Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bemängelt (vgl. <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.islamismus-an-der-uni-wie-muslimbrueder-in-tuebingen-predigen.3e3fcce1-d8ea-4c6b-abc7-b6431aa5e935.html>).

Das Zentrum für islamische Theologie in Tübingen geriet Anfang des Jahres in die Kritik, weil der der radikalislamischen Muslimbruderschaft nahestehende Gastprofessor J. A. in einem Hörsaal der staatlichen Universität behauptete, „im dekadenten Westen ist neben der gleichgeschlechtlichen Ehe auch diejenige zwischen Geschwistern und zwischen Eltern und ihren eigenen Kindern gesetzlich erlaubt. Obendrein entspricht dies der kirchlichen Ehemoral.“ (vgl. <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.islamismus-an-der-uni-wie-muslim>

brueder-in-tuebingen-predigen.3e3fcce1-d8ea-4c6b-abc7-b6431aa5e935.html).

Im September 2019 nahm der Inhaber des Lehrstuhls für Islamische Praktische Theologie, A. H., an einer Konferenz mit antisemitischen Rednern in der Türkei teil. Auf seiner Facebook-Seite bezeichnete A. H. im Anschluss den ebenfalls teilnehmenden, ehemaligen Sprecher der ägyptischen Muslimbruderschaft, K. H., als „großen ägyptischen Denker“ (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article200601850/Zentralrat-der-Muslime-Tuebingen-Islam-Professor-wegen-umstrittener-Konferenz-in-der-Kritik.html>).

Ein Medienbericht legt zudem nach Ansicht der Fragesteller nahe, dass eine Mitarbeiterin des ZiT unter Druck gesetzt wurde, weil sie während des islamischen Fastenmonats Ramadan eine Flasche Wasser unter ihrem Tisch stehen hatte. Außerdem haben junge männliche Studenten des ZiT von ihren Kommilitoninnen verlangt, sich während der Seminare – ähnlich der Gepflogenheiten einer Moschee – nur im hinteren Teil des Raumes aufzuhalten, also hinter den Männern (vgl. <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.fundamentalismus-in-deutschland-vorposten-der-islamisten-in-tuebingen.73efce94-e693-4dbd-a311-9efb643b87a0.html?reduced=true>).

In der Vergangenheit gab es zudem Kontroversen um die Besetzung der wissenschaftlichen bzw. theologischen Beiräte der ZiT und der Institute für islamische Theologie.

Die Beiräte wirken an der Erstellung der Lehrpläne der Studiengänge und bei der Berufung des Lehrpersonals mit. Häufig wird ein Einfluss radikalislamischer Strömungen oder ausländischer Staaten auf die Beiräte bemängelt: Im Beirat des ZiT Osnabrück sitzen Vertreter der vom türkischen Staat finanzierten Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB), der die Landesregierung Nordrhein-Westfalens die Zusammenarbeit im Beirat für Islamunterricht aufgrund einer Spitzelaffäre kündigte (vgl. <https://www.irp-cms.uni-osnabrueck.de/institut/organisationsstruktur/beiraete.html> und <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/nrw-ditib-laesst-sitz-in-beirat-fuer-islamunterricht-ruhen-a-1133579.html>). Ebenfalls im Verdacht der Einmischung bei der Besetzung der Beiräte steht das radikalislamische Mullah-Regime aus dem Iran (vgl. <https://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/herr-mueller-beenden-sieden-iran-albtraum-am-islam-institut>).

Beim Aufbau des Instituts für islamische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin war aufgrund großer Bedenken eine Überprüfung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats durch die Sicherheitsbehörden des Bundes notwendig (vgl. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/islam-beirat-nur-nach-sicherheits-check/>). In der Berichterstattung vom 2. September 2019 wurde insbesondere kritisiert, dass ausschließlich erzkonservative Islamverbände dem Gremium in Berlin angehören, die teilweise Bezüge zur israel-feindlichen „Al-Quds“-Demonstration aufweisen (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/wissen/streit-um-islamische-theologie-in-berlin-erneut-kritik-am-beirat-des-hu-instituts/24972178.html>).

Laut Pressemitteilung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22. März dieses Jahres (<https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/maerz-2019/nr-19322-1>) ist Dr. M. D. M. als Vertreter der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e. V. Teil des Beirats des Berliner Instituts für islamische Theologie. Medienberichten zufolge war jedoch zunächst der Vorsitzende des Vereins, M. K., für das Gremium vorgesehen (vgl. <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/mahmood-khalilzadeh-umstrittener-gelehrter-am-berliner-islam-institut-30427188>). Aus Sicht der Fragesteller ist der Öffentlichkeit nicht transparent mitgeteilt worden, warum der Personalwechsel in dieser Form stattfand.

Weiterhin bleibt nach Ansicht der Fragesteller fraglich, warum überhaupt Vertreter eines Vereins Mitglied des Beirats wurden, dem die Bundesregierung die Fördermittel zum Ende des Jahres streichen möchte, weil dieser laut Meinung eines CDU-Politikers „[...] die Todesstrafe für Homosexuelle und Menschen vertritt, die sich vom islamischen Glauben abwenden.“ (vgl. <https://www.bil>

d.de/bild-plus/politik/ausland/politik-ausland/regierung-will-iran-nahen-verband-igs-nicht-mehr-foerdern-61030934,view=conversionToLogin.bild.html).

Zudem verdichten sich aus Sicht der Fragesteller die Hinweise darauf, dass weitere radikalislamische Organisationen versuchen, Einfluss auf den Beirat zu nehmen, was sich insbesondere an der Besetzung mit L.N. manifestiert. Diese hatte den Verein Inssan e. V. gegründet, zu dem es in einem Schreiben aus dem Abgeordnetenhaus Berlin heißt: „[...] Bei der Berliner Verfassungsschutzbehörde liegen Anhaltspunkte für personelle und organisatorische Verbindungen des Vereins „Inssan“ zur „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) vor. Die IGD ist die mitgliederstärkste Vereinigung der „Muslimbruderschaft“ (MB) in Deutschland.“ (vgl. Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 07 des Abgeordneten Frank Henkel (CDU) aus der 28. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 24. April 2008, Drucksache 16 /20253).

Nach Angaben der Webseite des BMBF gab es bereits im Jahr 2015 eine Evaluation der Förderung der ZiT, die aber positiv ausfiel (vgl. <https://www.bmbf.de/de/islamische-theologie-367.html>). Jedoch bezweifeln die Fragesteller, dass die Ergebnisse dieser Evaluation sich angesichts der in der Einleitung angesprochenen Probleme der ZiT und Institute für islamische Theologie aufrechterhalten lassen.

1. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der Förderung der ZiT bzw. Institute für islamische Theologie über die auf der Webseite genannten Ziele hinaus?

Beabsichtigt die Bundesregierung, mit der Förderung insbesondere den Einfluss radikalislamischer Organisationen und ausländischer Staaten auf die Ausbildung in Deutschland tätiger Imame und Religionslehrer im Fach Islamische Religion zu verringern?

In Umsetzung der Empfehlung des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2010 beabsichtigt die Bundesregierung, auf die weiter wachsende Pluralität der religiösen Bekenntnisse in Deutschland zu reagieren und dementsprechend das Wissenschaftssystem langfristig und institutionell darauf auszurichten. Damit wird sie auch einer steigenden Nachfrage nach wissenschaftlicher Expertise zu Fragen der Religionen, insbesondere des Islam gerecht.

Die Ziele der Bundesregierung, islamische Religionslehrerinnen und -lehrer für den bekenntnisorientierten Schulunterricht auszubilden und ein wissenschaftlich fundiertes Studium von Religionsgelehrten im staatlichen Hochschulsystem in deutscher Sprache zu ermöglichen, unterstreichen die Absicht, sich von der Abhängigkeit von im Ausland ausgebildetem muslimischen Lehrpersonal zu lösen und eine bedarfsgerechte Ausbildung in der Lebenswelt der Muslime in Deutschland anzubieten. Die Imam-Ausbildung liegt in der Verantwortung der muslimischen Glaubensgemeinschaften. Sie kann auf der akademischen Ausbildung aber aufbauen oder parallel erfolgen.

2. Wie viel Fördergeld erhielten die einzelnen ZiT bzw. Institute für islamische Theologie seit ihrer Gründung aus Bundesmitteln (bitte nach Institut bzw. ZiT und Jahr aufschlüsseln)?

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Zuschüsse der Länder zu den Zentren für islamische Theologie (bitte nach Institut bzw. ZiT und Jahr aufschlüsseln)?

Die bisherige Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Bereich „Islamische Theologie“ ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Universität Förderdauer	2011 in Tsd. Euro	2012 in Tsd. Euro	2013 in Tsd. Euro	2014 in Tsd. Euro	2015 in Tsd. Euro	2016 in Tsd. Euro	2017 in Tsd. Euro	2028 in Tsd. Euro	2019 in Tsd. Euro	Summe in Mio. Euro
Tübingen 10/2011– 09/2021	80	389	674	701	907	1.047	735	873	701	6,107
Münster 10/2011– 09/2021	28	128	672	867	778	770	408	516	446	4,613
Osnabrück 10/2011– 09/2021	27	388	555	713	713	857	400	512	622	4,787
Frankfurt 10/2011– 09/2021	83	584	635	1.130	725	792	642	840	741	6,172
Erlangen- Nürnberg 10/2012– 09/2022		135	921	750	854	866	790	828	851	5,995
HU Berlin 01/2019– 12/2023									266	0,266
Paderborn 04/2019– 03/2024									38	0,038
SUMME										27,978

Der Bund und das jeweilige Sitzland fördern die Zentren und Institute in der zweimal fünfjährigen Gründungs- und Etablierungsphase gemeinsam. Danach endet die Bundesfinanzierung und der Dauerbetrieb obliegt den Ländern und Universitäten.

Kern der Unterstützung des Bundes sind die Förderung von Forschungsprofessuren und wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen. Die Länder und Universitäten leisten ihren überwiegenden Anteil in der Lehre. Die Finanzierungsanteile von Bund und Sitzland betragen jeweils rund 50 Prozent.

3. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung religiöse Auslegungen des Islam, deren wissenschaftliche Erforschung in den ZiT besonders förderungswürdig ist?

Wenn ja, welche sind dies, und wie schlägt sich das nach Kenntnis der Bundesregierung in den Lehrplänen der ZiT nieder?

4. Welche religiösen Strömungen des Islam sollten nach Auffassung der Bundesregierung nicht Gegenstand der Lehre der ZiT bzw. der Institute für islamische Theologie sein (bitte begründen)?
5. Welche religiösen Strömungen des Islam sollten aus Sicht der Bundesregierung in der Lehre der ZiT bzw. Institute für islamische Theologie besonders kritisch beleuchtet werden (bitte begründen)?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Etablierung der Islamischen Theologie als akademischer Disziplin in Deutschland wurden von den sieben Universitäten inhaltliche und strukturelle Konzepte vorgelegt. Diese hat die Bundesregierung extern wissenschaftlich begutachten lassen und so die Pluralität der Forschung und die unterschiedliche

Profilbildung der Zentren und Institute gesichert. Die Forschungsansätze konzentrieren sich u. a. auf historisch-kritische Koranforschung, Rechtsgeschichte, Normenlehre, Ideengeschichte, Seelsorge und Sozialarbeit.

Die externe Evaluierung der fünf zuerst gegründeten Standorte nach vier Jahren hat die jeweilige inhaltliche Ausrichtung und Profilbildung bestärkt. Auf die Lehre und Curricula nimmt die Bundesregierung keinen Einfluss.

6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass verfassungsfeindliche, radikalislamische Organisationen und Ideologien nicht auf die Lehre der ZiT bzw. Institute für islamische Theologie Einfluss nehmen?

Ist es aus Sicht der Bundesregierung in der Vergangenheit immer gelungen, zu verhindern, dass verfassungsfeindliche, radikalislamische Organisationen und Ideologien auf die Lehre der ZiT bzw. der Institute für islamische Theologie Einfluss nehmen?

Die Einbettung der neuen Zentren und Institute für Islamische Theologie in bestehende staatliche Universitäten und ihre Vernetzung untereinander sowie mit anderen Fachdisziplinen sorgen dafür, dass dort Forschung und Lehre streng nach wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der muslimischen Religionsgemeinschaften, die die Verfassung bei theologischen Fakultäten und Instituten vorsieht, werden durch Beiratsordnungen festgelegt. Die nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Vertreter und Vertreterinnen, die von den Universitäten zum Teil zusammen mit den Ländern in die Beiräte berufen werden, werden im Rahmen der Fördermittelvergabe von den Sicherheitsbehörden des Bundes zuvor überprüft, ob Bedenken aus Verfassungsschutzgründen vorliegen. Personen, gegen die solche Bedenken bestehen, erhielten und erhalten auf diese Weise keinen Zugang zu den Beiräten und deren verbrieften Mitwirkungsrechten.

7. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Vorfällen, insbesondere
 - a) dem Umstand, dass Mitarbeiter unter Druck gesetzt wurden, weil sie im islamischen Fastenmonat Ramadan eine Wasserflasche unter ihrem Schreibtisch stehen hatten,
 - b) dass Studentinnen von ihren Kommilitonen aufgefordert wurden, ähnlich der Sitzordnung in Moscheen, im hinteren Teil des Seminarraumes zu sitzen,
 - c) dass der der radikalislamischen Muslimbruderschaft nahestehende Gastprofessor J. A. in einem Hörsaal der staatlichen Universität behaupten konnte, „im dekadenten Westen ist neben der gleichgeschlechtlichen Ehe auch diejenige zwischen Geschwistern und zwischen Eltern und ihren eigenen Kindern gesetzlich erlaubt“,
 - d) dass der Inhaber des Lehrstuhls für Islamische Praktische Theologie, A. H., an einer Konferenz mit antisemitischen Rednern in der Türkei teilnahm und anschließend vormalige Sprecher der radikalislamischen Muslimbruderschaft öffentlich als „große Denker“ bezeichnete?

Die Bundesregierung greift in die Eigenverantwortung der deutschen Universitäten nicht ein. Sie nimmt zu Einzelereignissen im Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der Universitäten nicht Stellung. Im Übrigen wird auf die Pressemitteilungen der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vom 30. Juli 2019 und

3. September 2019 verwiesen, in denen die Berichterstattung der Stuttgarter Nachrichten als nicht fundiert und hinreichend überprüft bezeichnet wird.

8. Befürchtet die Bundesregierung angesichts der Ereignisse in Tübingen, dass radikalislamisches Gedankengut auch von den Lehramtsstudenten im Fach Islamische Theologie unkritisch übernommen werden könnte und somit später Teil des staatlichen Religionsunterrichts an Schulen wird?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass staatliche Universitäten geeignete und öffentliche Orte für eine kritische Auseinandersetzung mit verschiedenen Interpretationen und Auslegungen religiöser Quellen auch in Abgrenzung von extremistischem Gedankengut sind. Die unreflektierte Übernahme und Ausbreitung extremistischer Inhalte wird somit verhindert oder deutlich erschwert. Insofern befürchtet sie keine negativen Folgen für den konfessorischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen nach Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz durch examinierte Absolventinnen und Absolventen.

9. Wie viele sogenannte wissenschaftliche und theologische Beiräte der ZiT und Institute für islamische Theologie gibt bzw. gab es seit deren Gründung nach Kenntnis der Bundesregierung?

An fünf Universitäten wurden konfessorische Beiräte gegründet. Der konfessorische Beirat der Universität Paderborn hat sich noch nicht konstituiert. In Osnabrück wurde zusätzlich zum konfessorischen ein wissenschaftlicher Beirat etabliert.

In Hessen wurden zwei muslimische Gemeinschaften als Kooperationspartner des Landes anerkannt. Die Universität Frankfurt hat daher für das gemeinsame Zentrum mit der Universität Gießen nur einen wissenschaftlichen Beirat eingerichtet.

10. Nach welchen Kriterien werden die Beiräte der ZiT nach Kenntnis der Bundesregierung besetzt?

Um die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Hochschulen und muslimischen Glaubensgemeinschaften verlässlich zu gestalten, hat der Wissenschaftsrat 2010 vorgeschlagen, theologisch kompetente Beiräte für die Islamische Theologie an den von Bund und Ländern geförderten Universitäten einzurichten. Ihr Ziel ist es, die verfassungsrechtlich erforderliche Mitwirkung der muslimischen Gemeinschaften an der Ausgestaltung der Islamischen Hochschultheologie in Deutschland zu gewährleisten. Die Beiräte werden i. d. R. auf Vorschlag der Verbände von der Universitätsleitung ggf. unter Mitwirkung der Landesregierung berufen. Die Zusammensetzung der konfessorischen Beiräte umfasst je Standort i. d. R. sieben bis neun Musliminnen und Muslime. Die Zusammensetzung bildet die unterschiedliche Bedeutung einzelner muslimischer Verbände in den Ländern ab.

11. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass ausländische Staaten oder radikalislamische Organisationen keinen Einfluss auf die wissenschaftlichen Beiräte und somit die Lehre oder das Lehrpersonal der ZiT bzw. der Institute für islamische Theologie nehmen können?

Ausländische Staaten haben keine Mitwirkungsrechte bei den wissenschaftlichen Beiräten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

12. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, dass ausländische Staaten, etwa die Türkei oder der Iran, oder radikalislamische Organisationen in der Vergangenheit versuchten oder aktuell versuchen, Einfluss auf die Beiräte und oder auf die Lehrinhalte der ZiT bzw. der Institute für islamische Theologie zu nehmen (vgl. Vorbemerkung)?

Wenn ja, welcher Art sind diese Erkenntnisse?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse verfassungsfeindlicher Einflussnahme vor.

13. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für islamische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin zunächst durch die Sicherheitsbehörden des Bundes überprüft werden mussten, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen konnten (vgl. Vorbemerkung)?

Handelt es sich dabei um einen üblichen personellen Vorgang?

14. Aufgrund welcher Verdachtsmomente wurde entschieden, eine Überprüfung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für islamische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin durch die Sicherheitsbehörden des Bundes vorzunehmen (vgl. Vorbemerkung)?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Überprüfung ist ein Routinevorgang, der für alle Beiratskandidaten und -kandidatinnen gleichermaßen erfolgt. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

15. Sind der Bundesregierung aus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Fälle bekannt, in denen das gesamte Personal eines wissenschaftlichen bzw. theologischen Beirats gleich welcher Fachrichtung an einer staatlichen Universität in der Bundesrepublik Deutschland durch die Sicherheitsbehörden des Bundes überprüft werden musste?

Wenn ja, welche Fälle sind das (bitte nach Beirat, Jahr und Verdachtsmoment aufschlüsseln)?

Die Prüfung der verfassungsgemäßen Unbedenklichkeit von Beiräten der Universitäten liegt in der Hoheit der Sicherheitsbehörden der Länder. Erst wenn Zuwendungen des Bundes an Universitäten fließen, gelangen die Sicherheitsbehörden des Bundes in Zuständigkeit und prüfen nach § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz.

16. Welche Gründe lagen nach Kenntnis der Bundesregierung dafür vor, dass M. K. nicht Mitglied des Beirats in Berlin wurde (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
17. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung der Beiratsmitglieder durch die Sicherheitsbehörden des Bundes dazu führten, dass M. K. (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nicht Mitglied des Beirats wurde?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes wurden erst hinzugezogen, als die Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e. V. dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin einen anderen Vertreter als Beiratsmitglied benannte.

18. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass L. N., Gründerin des Vereins Inssan e. V., Mitglied des Beirats des Berliner Instituts für islamische Theologie ist, obwohl von staatlicher Stelle belegt ist, dass dieser Verein personelle und organisatorische Verbindungen zur Muslimbruderschaft hat (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Verein Inssan e. V. ist nicht Mitglied des Beirates des Instituts für Islamische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

19. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung ausgeführten Kritikpunkte und Kontroversen aus der Tatsache der Förderung der ZiT bzw. der Institute für islamische Theologie mit Stand 2019 grundsätzlich und insbesondere mit Blick auf die ggf. in ihrer Antwort zu Frage 1 formulierten Ziele?

Welche Veränderungen ergeben sich im Vergleich zwischen dem Jahr 2019 und der Evaluation der Förderung im Jahr 2015?

Seit der positiven Evaluation 2015 sieht die Bundesregierung bei allen Zentren und Instituten weitere Fortschritte, die zum Erreichen der strategischen Förderziele beitragen. Nach einer Phase starken Wachstums treten die Zentren und Institute in eine Phase der Konsolidierung mit hoher Produktivität ein, was sich auch an Absolventenzahlen misst. In Deutschland auf Deutsch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen streben verstärkt auf den Arbeitsmarkt und erlauben eine bedarfsgerechtere und reflektierte Erforschung und Vermittlung muslimischer Glaubensinhalte in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung, die ZiT und Institute für islamische Theologie ungeachtet der derzeitigen Probleme (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) auch zukünftig finanziell zu fördern?

Wenn ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung die weitere Förderung der ZiT und Institute für islamische Theologie?

Die Bundesregierung hat den sieben Universitäten mit rechtsgültigen Zuwendungsbescheiden Förderungen mit unterschiedlichen Laufzeiten zugesagt. Die Bundesregierung sieht in der Entwicklung der Zentren und Institute keine Anhaltspunkte, die eine Kürzung oder einen Widerruf der Zuwendungen erfordern.

